

(Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Münster i. W.  
Direktor: Prof. Dr. H. Többen.)

## Über Prozeßfähigkeit im ärztlichen Blickfeld.

Von

Prof. Dr. H. Többen.

Der verstorbene *Vorkastner*<sup>1</sup> hat mit Recht darauf hingewiesen, daß es sich bei der Prozeßfähigkeit um „einen Begriff handelt, der in den Darstellungen gewöhnlich nicht behandelt wird, wiewohl ihm eine . . . praktische Bedeutung zukommt“. Diese Ansicht des erwähnten Autors kann sich natürlich nur auf das medizinische Schrifttum beziehen. In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß die Prozeßfähigkeit in dem Lehrbuch von *Hübner* überhaupt nicht erörtert wird. Dagegen findet sie in dem neuen Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, herausgegeben von *A. Hoche*, kurze Erwähnung: „Die Voraussetzung der Prozeßfähigkeit ist die Parteifähigkeit . . . Der Prozeßfähige muß also die Fähigkeit haben, vor Gericht zu stehen, er muß selber als Partei einen Prozeß führen oder ihn durch einen Bevollmächtigten führen lassen können“<sup>2</sup>. In diesem Zusammenhange kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß statt des Wortes „Bevollmächtigter“ besser das Wort „Vertreter“ stünde, da z. B. der Vormund kein Bevollmächtigter ist. Nach § 51 ZPO. bestimmt sich die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, soweit nicht besondere Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten. — Wenn jemand nicht geschäftsfähig ist, ergibt sich auch durchweg seine Prozeßunfähigkeit. — Eine Ausnahme liegt vor bei der Entmündigung nach § 664 ZPO. Nach ihm kann der die Entmündigung aussprechende Beschuß im Wege der Klage von dem Entmündigten selbst und dem gesetzlichen Vertreter, dem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht, angefochten werden. Der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigte wäre also in diesem Ausnahmefall prozeßfähig, weil seine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche prozeßrechtlich noch nicht feststeht. Für den Gesetzgeber sind hier

<sup>1</sup> *Vorkastner*, Forensische Beurteilung. Sonderabdruck aus dem Handbuch der Geisteskrankheiten; herausgegeben von O. Bumke. 4. Berlin: Julius Springer 1929. S. 359.

<sup>2</sup> *H. Gruhle* in *Hoche*, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 3. Aufl. Berlin: Julius Springer 1934. S. 190ff.

offenbar Zweckmäßigkeitssätze maßgebend gewesen, damit der Entmündigte evtl. seine Behauptung, daß er nicht geisteskrank oder geistes schwach sei, durchfechten kann.

Mit der Aufhebung der Geschäftsfähigkeit beschäftigt sich § 104 und 105 sowie § 6 BGB. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit wird in § 114 BGB. behandelt. „Wer wegen Geistes schwäche, wegen Verschwendungen oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht im Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das 7. Lebensjahr vollendet hat.“ „Die Minderjährigen vom 7. bis zum 21. Lebensjahr, die wegen Geistes schwäche, wegen Verschwendungen, wegen Trunksucht oder die vorläufig Entmündigten sind“ also „beschränkt prozeßfähig... Der beschränkten Geschäftsfähigkeit entspricht eine beschränkte Prozeß fähigkeit<sup>1</sup>.“

Nach § 612 Abs. 1 ZPO. in der neuen Fassung des § 33 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet ist in Ehesachen ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig. Dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 35 des Ehegesetzes vom 6. VII. 1938 nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren kann. Ein Ehegatte kann nach demselben Paragraphen die Aufhebung der Ehe beghen, wenn er zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 22 Abs. 2 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und sein gesetzlicher Vertreter nicht die Einwilligung zur Eheschließung oder zur Bestätigung erteilt hat. Für einen geschäfts unfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist aber zur Klage auf Herstellung des ehemaligen Lebens nicht befugt. Zur Erhebung der Scheidungs- oder Anfechtungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. — In diesem Zusammenhang soll hier ein Fall eingefügt werden, der für die Erklärung der Bedeutung der Prozeßfähigkeit von allergrößtem Interesse ist.

Im September 1929 wurde vormittags gegen 8 Uhr eine Frau mit dem Pseudonym Meyer auf einem Landwege von einem Manne angehalten und in einen Graben geschleift. Dort bedrohte sie der Unmensch mit einem langen Messer und versuchte ein Sittlichkeitsverbrechen an ihr auszuüben. Außerdem brachte er ihr verschiedene schwere Schnittwunden an Kopf und Hals bei. Ein des Weges kommender Student verständigte die Kriminalpolizei. Diese entsandte sofort mehrere Beamte zum Tatort. Den Beamten gelang es, den Täter in der Gegend des Tatortes zu fassen. Der Täter war ein wegen Mordes

---

<sup>1</sup> H. Grubel, a. a. O. S. 191.

vorbestrafter Zuchthäusler. Er war aus einem Zuchthaus entlassen und in ein Krankenhaus überführt worden. Der Täter war vorher im Winter tuberkulös erkrankt. Die Tuberkulose nahm einen so hohen Grad an, daß er als haftunfähig bezeichnet werden mußte und nicht in eine auswärtige Anstalt für tuberkulöse Gefangene überführt werden konnte. Den Bestimmungen entsprechend mußte Freilassung verfügt werden. Die Einweisung in ein Krankenhaus erfolgte alsdann durch die Wohlfahrtspolizei. Die überfallene Frau hatte einen anderthalbstündigen Kampf mit dem Verbrecher zu bestehen. Die Angelegenheit wäre wahrscheinlich viel schlimmer abgelaufen, wenn der Wüstling nicht von einem Studenten, der die Polizei benachrichtigte, und von einem 16jährigen Jungen, der ihn mit einem Knüppel auf den Rücken schlug, zurückgehalten worden wäre. Dem Verbrecher gelang es infolgedessen nicht, die schmächtige und wenig starke Frau, welche Mutter dreier Kinder war, zu vergewaltigen. Die Frau sagte dem Verf. im März 1938: „Man spricht in gehässiger Weise von mir. Ich bin eine alte Schachtel. Mein Mann denkt: Ich kann sie nicht mehr gebrauchen. Ich kann nichts mehr mit ihr anfangen. Ich lasse mich nicht untersuchen. Es gibt nichts. Ich will nicht. Mein Mann will mich seit dem blamablen Überfall nicht mehr sehen. Seit ich von dem Verbrecher überfallen worden bin, will niemand mehr etwas von mir wissen. Ich werde von allen verachtet, besonders auch von meinem Manne, der mir nachstellt und mich verstoßen will.“ Ihre Stimmung war sehr gedrückt; sie hatte in ihren Vorstellungen ständig den Verbrecher vor Augen, der sie zu vergewaltigen versucht hatte, und fühlte sich von ihm verfolgt. Wenn man auf die Tat zu sprechen kam, geriet sie in lebhafte Erregung und begann zu weinen. Der Zustand verschlimmerte sich, als ihr Mann eines Tages, da er das veränderte Wesen seiner Frau nicht mehr ertragen konnte, gegen sie den Antrag auf Ehescheidung stellte. Offenbar handelte es sich bei ihr um eine krankhafte seelische Reaktion im Sinne von Bleuler<sup>1</sup>. Nach Luxenburger<sup>2</sup> muß angenommen werden, daß „es sich bei dieser Störung nicht um eine Reaktion der Anlage auf die Umwelt, also um eine Erbkrankheit, sondern um Äußerungen der Persönlichkeit auf die Reize des Lebens“ handelte. Der erfolgte Überfall durch den Verbrecher war ein so außergewöhnliches Reizerlebnis und von so starkem Einfluß auf die Persönlichkeit der Kranken, daß der Ausbruch einer reaktiven Psychose wohl verständlich erschien. Nachdem der Ehescheidungsantrag von dem Ehemann gestellt war, verschlimmerte sich begreiflicherweise das Krankheitsbild.

<sup>1</sup> Bleuler, Lehrbuch der Psychiatrie. 2. Aufl. Berlin: Julius Springer 1918. S. 129.

<sup>2</sup> Luxenburger, Spezielle psychiatrische Erblehre. München: J. F. Lehmann 1938. S. 60.

Von einschlägigem Interesse war nun die Tatsache, daß der Verf. von Gerichtswegen durch eine Zivilkammer zu einem Gutachten aufgefordert wurde, ob die Untersuchte im Sinne von § 52 ZPO. prozeßfähig war.

Zum Zwecke eines Überblicks über die Fälle der Prozeßfähigkeit wird hier kurz der § 52 der ZPO. zitiert. Er lautet: „Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. — Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt“. — Hiernach sind prozeßunfähig:

1. Die Geschäftsunfähigen mit Ausnahme des in § 664 ZPO. vor gesehenen Falles.

2. Die beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie nicht ausnahmsweise auf gewissen Gebieten geschäftsfähig sind. Auf diesem Gebiete sind sie dann auch prozeßfähig (§§ 112, 113 BGB., §§ 7, 8 der Seemannsordnung, § 612 ZPO. in der neuen Fassung des § 33 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet mit einer Ausnahme, siehe oben). Wenn die Frau nicht geschäftsfähig ist, ist sie auch mit der oben angegebenen Ausnahme des Entmündigungsverfahrens nicht prozeßfähig. Der oben erwähnte § 612 ZPO. Abs. 1 in der Fassung des § 33 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) läßt die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehefrau in Ehesachen prozeßfähig sein. Nur wenn sie ganz geschäftsunfähig erscheint, ist sie für den Ehescheidungsprozeß nicht prozeßfähig. Für die Durchführung der Ehescheidungsklage muß in diesem Falle ein Pfleger bestellt werden. — Wenn der Prozeß durchgeführt worden wäre, hätte ich Frau X. als prozeßunfähig, d. h. als unfähig, in Ehesachen sich selbst zu vertreten, bezeichnen müssen. Gemäß § 612 ZPO. Abs. 2 wäre für den Fall der Aufhebung der Geschäftsfähigkeit auch die Prozeßfähigkeit aufgehoben gewesen. Für diesen Fall, den ich bei der Durchführung des Prozesses als gegeben angesehen hatte, wäre der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter zu führen gewesen. Für die Prozeßfähigkeit in Ehesachen gilt § 612 ZPO. Abs. 1 in der neuen Fassung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet und § 35 des neuen Ehegesetzes vom 6. VII. 1938, wie schon oben vermerkt wurde.

Es könnte hier von Juristen der Einwand erhoben werden, daß die Formulierung der gerichtlichen Fragestellung nach der Prozeßfähigkeit ebenso falsch gewesen wäre, wie wenn etwa das Gericht

gefragt hätte, ob der Testator im Sinne von § X testierfähig und im Sinne von § Y kauffähig gewesen wäre. Zur Begründung dieser Ansicht könnte gesagt werden, daß nach § 612 ZPO. Abs. 1 in der neuen Fassung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet die in der Geschäftsfähigkeit nur beschränkte *Ehefrau* in Ehesachen prozeßfähig sei. Sie gilt also nur dann, wenn sie ganz geschäftsunfähig ist, für den Ehescheidungsprozeß als nicht prozeßfähig. — Auf derselben Ebene läge dann die Forderung, daß der gerichtliche Sachverständige nur die Frage zu beantworten hätte, ob die Ehefrau geisteskrank sei oder nicht (d. h. nur geistesschwach oder gesund); das übrige wäre dieser Stellungnahme entsprechend Sache des Gerichts gewesen.

Bei einer Kritik einer solchen Auffassung verlohnt es sich, den Blick rückschauend in eine weit zurückliegende Vergangenheit zu richten. Der frühere sog. „alte“ § 51 RStGB., der jetzt keine Gültigkeit mehr hat, zerfiel bekanntlich in 2 Teile: Der erste behandelte die Frage nach dem Zustande der Bewußtlosigkeit oder der krankhaften Störung der Geistestätigkeit, der zweite die Frage nach der freien Willensbestimmung. A. Cramer hat schon im Jahre 1897 betont, daß der erste Teil, die Frage nach dem Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit, vom gerichtlichen Sachverständigen, der zweite Teil vom Richter zu beantworten sei. „Immerhin“, so fährt er fort, „kann aber die Tatsache, daß der Arzt als Berater des Richters zum Sachverständigen berufen wird und somit moralisch verpflichtet ist, diesem mit allen Mitteln zur Bildung des Urteils behilflich zu sein, Veranlassung geben, auch die Frage nach der freien Willensbestimmung zu beantworten“<sup>1</sup>. Dieser sehr verständige Standpunkt muß meines Erachtens aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch auf die Prozeßunfähigkeit in dem Sinne Anwendung finden, daß der Arzt sich über die ärztlichen Voraussetzungen der Prozeßunfähigkeit äußert, wobei selbstverständlich die letzte Entscheidung darüber, ob Prozeßunfähigkeit anzunehmen ist oder nicht, dem Richter zufallen muß.

Wenn ich meiner Ansicht entsprechend das Gutachten dahin abgegeben hätte, daß Frau Meyer im Sinne des § 52 ZPO. prozeßunfähig gewesen wäre, so hätte der gesetzliche Vertreter für sie den Prozeß führen müssen im Sinne des § 1910 und 1906 BGB. Der gesetzliche Vertreter ist nach § 57 ZPO. zu bestellen, wenn mit dem Verzug Gefahr verbunden ist. Sonst greifen die allgemeinen Regeln des Vormundschaftsrechtes ein. Weil es sich um eine einzelne Sache handelt, wäre kein Vormund ernannt, vielmehr wäre ein Pfleger herangezogen wor-

<sup>1</sup> A. Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. Jena: Gustav Fischer 1897. S. 24.

den. Mit dem rechtskräftigen Abschluß der Ehescheidungsklage wäre die Aufgabe des Pflegers erledigt und die Pflegschaft deshalb aufzuheben gewesen. Der Pfleger hätte ad hoc die Einzelaufgabe gehabt, in diesem Prozeß alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind zur Vertretung seines Pfleglings. Dazu hätte auch die Bestellung eines Rechtsanwaltes gehört. Der Prozeß um Frau Meyer kam erfreulicherweise nicht zur Durchführung, weil der anklägerische Ehegatte aus guten Gründen, die mit seiner Versetzung zusammenhingen, den Ehescheidungsantrag zurückzog.

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß die Prozeßunfähigkeit dann eine große praktische Bedeutung erlangen kann, wenn ein ärztlicher Sachverständiger vor Gericht aus anderem Anlaß einen geisteskranken Querulanten zu begutachten hat. So ist mir ein Fall bekannt geworden, bei dem der mangelnde Rechtsschutz eines ärztlichen Sachverständigen insofern sehr plastisch in die Erscheinung trat, als der Gutachter in einen Zivilprozeß verwickelt wurde, weil der geisteskranke Querulant ihn wegen Freiheitsberaubung verklagte. Nachdem der Sachverständige für sein Gutachten die amtlich festgesetzten Gebühren in Höhe von 30 RM. erhalten hatte, mußte er sich in den gegen ihn anhängig gemachten Zivilprozessen der Hilfe von Anwälten bedienen, deren Honorar das Zwanzigfache der ärztlichen Vergütung für das Gutachten betrug! — Der Prozeß wäre zum Schaden des Arztes endlos weiter gelaufen, wenn nicht der Kläger auf dem Umwege über die eingeleitete Entmündigung (§ 6 BGB.) prozeßunfähig geworden wäre.

Meine kurzen Darlegungen zeigen eindeutig, daß die gerichtspsychiatrische Erörterung der Prozeßfähigkeit, die leider in unseren medizinischen Lehrbüchern nur selten erfolgt, von großer praktischer Bedeutung ist.